

§ 11	Anzeigepflichten der Betreiber*innen einer dezentralen WVA: Die Errichtung , (Wie-der-)Inbetriebnahme, die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der WVA mit wesentlichen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers sowie Veränderungen des Eigentums bzw. des Nutzungsrechts müssen innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Erfolgt eine Stilllegung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage, ist eine Anzeige beim Gesundheitsamt innerhalb von 3 Tagen nach Stilllegung durchzuführen.
§ 25	Die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentration im Trinkwasser sind mindestens wöchentlich schriftlich oder auf Datenträgern aufzuzeichnen.
§§ 26, 45	Informationspflichten der Betreiber*innen gegenüber Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern, Verbraucherinnen und Verbrauchern.
§§ 27-28	Die Paragraphen beschreiben die regelhaften Untersuchungsumfänge und -häufigkeiten sowie die Erstellung eines Untersuchungsplans durch die Betreiberinnen und Betreiber. Der Untersuchungsplan ist mindestens für ein Jahr zu erstellen und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
§§ 47-49	Anzeige- und Handlungspflichten der Betreiberinnen und Betreiber bei Nichteinhaltung der Anforderungen oder Grenzwerte/Höchstwerte/Maßnahmenwerte oder bei außergewöhnlichen Vorkommnissen: Gegenüber dem Gesundheitsamt sind diese Ereignisse unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Belastungen des Rohwassers, wenn sie zu einer Überschreitung der Grenzwerte/Höchstwerte/Maßnahmenwerte oder zur Nichteinhaltung der Anforderungen führen können.
§ 50	Maßnahmenplan: Durch die Betreiberinnen und Betreiber ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, dem Gesundheitsamt zur Zustimmung vorzulegen und mindestens alle fünf Jahr oder bei Änderungen zu aktualisieren. Der Plan muss Angaben enthalten, was bei Unterbrechung der Wasserversorgung oder bei Umstellung auf eine andere Anlage zu veranlassen ist.
§ 52	Werden durch das Gesundheitsamt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr angeordnet, so haben die Betreiberinnen und Betreiber diese mit dem Gesundheitsamt zu erörtern und die Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend zu informieren. Information aus: Umweltbundesamt (2025): Empfehlungen zum Vollzug von § 28 Absatz 3 Trinkwasserverordnung: Leitfaden für Gesundheitsämter

Hilfreiches Infomaterial

- UBA: Empfehlungen zum Vollzug von § 28 Absatz 3 Trinkwasserverordnung: Leitfaden für Gesundheitsämter Risikobetrachtung und Gewährung von Abweichungen von den Untersuchungspflichten für dezentrale Wasserversorgungsanlagen (2025): https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/empfehlungen_zur_ueberwachung_von_dezentralen_wva_052025.pdf
- UBA: Empfehlung Gesundes Trinkwasseraus eigenen Brunnen und Quellen, Empfehlungen für Betrieb und Nutzung: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/gesundes_trinkwasser_barrierefrei_mai_2013.pdf
- UBA: Bekanntmachung der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 20 der Trinkwasserverordnung (Stand: Januar 2023): <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/H2o2fSsV5YvYknFgru/content/H2o2fSsV5YvYknFgru/BAnz%20AT%2027.01.2023%20B12.pdf?inline>
- UBA: Das Water-Safety-Plan-Konzept: Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/das-water-safety-plan-konzept-fuer-kleine>



Infoblatt
**für Betreiber*innen
von dezentralen kleinen
Wasserwerken
(b-Anlagen)**

Trinkwasser und seine Beschaffenheit

Trinkwasser ist ein essentieller Bestandteil und Voraussetzung für das alltägliche Leben. Es dient nicht nur als Lebensmittel zum Trinken oder zur Zubereitung von Speisen und Getränken, sondern wird auch für Zwecke wie die Körperpflege und andere für den menschlichen Gebrauch bestimmte Erzeugnisse und Substanzen verwendet. Daher gelten hohe Anforderungen an die Qualität des Wassers um diese für die Bevölkerung sicher zu stellen:

Laut § 37 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss „Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere Krankheits-erreger, nicht zu besorgen ist“. Der § 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), welche auf Grundlage des IfSG erlassen wurde, setzt weiter fest, dass Trinkwasser rein und genusstauglich sein muss.

Die TrinkwV soll die Qualität des Wassers schützen und verbessern, indem sie Schutzvorschriften präzisiert und Anforderungen an dessen Beschaffenheit definiert. Diese Anforderungen gelten unabhängig von der Art und Weise wie Wasser bereitgestellt wird (Leitungswege, Trinkwasserspeicher in Fahrzeugen, verschlossene Behälter). Generell obliegt die Überwachung der Trinkwasserhygiene der verschiedenen Trinkwasserversorgungsanlagen den Gesundheitsämtern. Zu diesen Anlagen zählen auch sogenannte dezentrale kleine Wasserwerke (b-Anlagen).

b-Anlagen – Dezentrale kleine Wasserwerke

Dezentrale kleine Wasserwerke (b-Anlagen), sind laut § 2 Absatz 2 b TrinkwV Anlagen aus denen pro Tag we-niger als 10 Kubikmeter Trinkwasser gewonnen wird, welches dann aber auch für Dritte (z.B. Mieter) bereit-gestellt wird (< 50 Personen). Im Gegensatz zu Eigenwasserversorgungsanlagen wird das Wasser an andere Personen neben der eigenen Nutzung abgegeben. Bei b-Anlagen handelt es sich in der Regel um Brunnen an-geschlossen an Vermietungsobjekte, Vereinsbrunnen oder Ferienhäuser mit Brunnen.

In dem Moment wo das Wasser ausschließlich für den eigenen Gebrauch verwendet wird, ist die Anlage als Eigenwasserversorgungsanlage (§ 2 Absatz 2 c TrinkwV) definiert. In diesem Fall verweisen wir auf das Merk-blatt „Infoblatt für Betreiber*innen von Kleinanlagen zur Trinkwassergewinnung ausschließlich zur Eigennut-zung (c-Anlagen)“.

Untersuchungspflichten seitens der Betreiber*innen

Nach §§ 28 der TrinkwV sind die Betreiber*innen in der Pflicht das Wasser aus der von ihnen betriebenen b-Anlage überprüfen zu lassen. Dies muss gemäß definierten zeitlichen Abständen und Umfängen geschehen. Gemäß §§ 47 und 54 TrinkwV sind die Betreiber seitens des Gesundheitsamtes verpflichtet alle Prüfberichte an dieses weiterzuleiten. Des Weiteren dürfen die Untersuchungen des Trinkwassers nur von akkreditieren Untersuchungsstellen aus-geführt werden. Eine Übersicht der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen in NRW oder anderen Bundesländern finden sich beim Landesamt für Umwelt, Klima NRW (LANUK):

https://www.lanuk.nrw.de/service/fachbezogene-services/notifizierung-von-untersuchungsstellen/trinkwasser



Tipp: Die meisten Untersuchungsstellen leiten auf Bitte der Auftraggeber*innen die Untersuchungsbefunde auch direkt an die zuständigen Gesundheitsämter weiter. In diesem Fall wird darum geben den Befund in digitaler Form an folgende Adresse zu schicken: infektionsschutz@stadt-hagen.de

Achtung: Bei einem auffälligen Befund obliegt die Anzeige beim zuständigen Gesundheitsamt weiterhin den Betrei-ber*innen der Anlage!

Vom Gesundheitsamt Hagen festgelegter Untersuchungsumfang auf Basis der TrinkwV

Das Gesundheitsamt der Stadt Hagen hat in Grafik 1 die Parameter definiert, welche bei der Erstuntersuchung und den darauf jährlich geforderten Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Im Rahmen einer Bege-hung durch das Gesundheitsamt können weitere Parameter hinzukommen, die regelmäßig untersucht werden müssen.

Koloniezahl bei 22°C	Ammonium
Koloniezahl bei 36°C	Chlorid
Enterokokken	Elektrische Leitfähigkeit
Escherichia coli	Färbung (quantitativ)
Coliforme Bakterien	Trübung (quantitativ)
Clostridium perfringens ¹	Geschmack ⁴
Aluminium ²	Geruch
Eisen ²	pH-Wert
	Natrium
	Nitrat
	Nitrit
	Sulfat
	TOC oder Oxidierba-keit
	Freies Chlor ³
Jährlich	

Achtung: Wenn noch keine umfangreichere Erstuntersuchung (beinhaltet zum Beispiel auch die Schwermetalle) durchgeführt wurde, muss diese noch erfolgen. Dies wird sich im Rahmen der Begehungen durch das Gesund-heitsamt herausstellen.

Grafik 1: Untersuchungsumfang Trinkwasser-B-Anlagen auf dem Stadtgebiet Hagen

¹Bei Verdacht auf Beeinflussung durch Oberflächenwasser
²Falls es zur Aufbereitung hinzugegeben wird, oder im Prozess entstehen kann
³Bei Nutzung einer Chloranlage zur Wasseraufbereitung
⁴Bei Verdacht auf mikrobielle Belastung kann auf die Geschmacksprobe verzichtet werden